OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553280/4/BL/JoS**

Datum: **Linz, 24. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des DI A__, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28.05.2025, GZ: AUWR-2024-286441/26-EN, betreffend eine im vereinfachten Verfahren erteilte abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung einer Bodenaushubdeponie (mitbeteiligte Partei: B__) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang:**

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 28.05.2025, GZ: AUWR-2024-286441/26-EN, wurde unter Spruchpunkt I. der B__ (mitbeteiligte Partei – mP) im vereinfachten Verfahren die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer vorhabensbezogen näher beschriebenen Bodenaushubdeponie in der Marktgemeinde Wolfern unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Unter Spruchpunkt II. erfolgte bei gleichzeitiger Vorschreibung von Auflagen eine naturschutzbehördliche Kenntnisnahme und wurden schließlich unter Punkt III. der mP Verfahrenskosten vorgeschrieben.

I.2. Mit Eingabe vom 27.06.2025 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gegen die mit Bescheid vom 28.05.2025 unter I. erteilte abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 16.07.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

II.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und in das öffentliche Grundbuch. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** fest:

Die mP beantragte unter Vorlage von Projektunterlagen die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Teilflächen der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, fff und ddd, KG C__, in der Marktgemeinde Wolfern. Das Vorhaben berücksichtigt ein Bodenaushubdeponieareal mit einem Flächenausmaß von rund 3,4 ha und einer Bodenaushubdeponiekubatur von rd. 93.000 m³ über einen Zeitraum von acht Jahren inklusive Rekultivierungsfertigstellung. Das Verfüllungs- und Modellierungsmaterial entstammt ausschließlich aus regionalen Landschaftsbau- und Tiefbaustellen. Bei diesem Aushubmaterial handelt es sich ausschließlich um natürlich gewachsene Böden bzw. um natürlichen geologischen Untergrund ohne Vorbelastung. Es ist nicht vorgesehen, verunreinigten oder kontaminierten Aushub

sowie unkontrolliertes Material mit zweifelhafter Herkunft anzunehmen und abzulagern. [Projektgegenstand, dargelegt u.a. im Einreichprojekt in ON 2]

Mit der mit 26.03.2025 datierten Bekanntmachung wurde der verfahrenseinleitende Antrag der mP bzw. das projektierte Vorhaben von 31.03.2025 bis 28.04.2025 an der Amtstafel der Marktgemeinde Wolfern mit folgendem Inhalt angeschlagen (Hervorhebungen nicht zur Gänze übernommen):

„Die B__ hat mit Schreiben vom 16.06.2024 um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der D__" auf den Grundstücken Nr. ddd, ccc, bbb, aaa und fff, KG C__, Marktgemeinde Wolfern, angesucht.

Gemäß § 37 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ist das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die vom Projekt betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn können innerhalb der Zeit von

31. März 2025 bis einschließlich 28. April 2025

in die digitalen Antragsunterlagen Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Zu diesem Zweck liegt eine Ausfertigung des Antrages samt digitalen Projektunterlagen während der angegebenen Zeit beim Marktgemeindeamt E__ während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. […]"
[ON 16, Anschlags- und Abnahmevermerk in ON 22; unstrittig]

Der Bf hat bis 28.04.2025 weder Einsicht in die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen genommen noch hat er sich zum geplanten Vorhaben geäußert. [unstrittiger Aktenstand].

Der Bf ist Eigentümer der in EZ eee, KG C__, erfassten Grundstücke [Grundbuchstand]. Im angefochtenen Bescheid wurde von der bB keinerlei Verpflichtung für den Bf dahingehend festgelegt, dass dieser die Errichtung und den Betrieb der in Rede stehenden Bodenaushubdeponie auf seien Grundstücken zu dulden hat. Auch sonst wurden mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid für den Rechtsmittelwerber keinerlei Duldungspflichten begründet. [angefochtener Bescheid]

II.3. **Beweiswürdigung:**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der bB. Das erkennende Gericht hat zudem Einsicht in das öffentliche Grundbuch genommen. Die Feststellungen im Einzelnen ergeben sich aus den oben jeweils in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln bzw. zitierten Dokumenten. ON-Angaben sind solche des behördlichen Aktes. Der Sachverhalt wurde von den Parteien auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine

Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:**

III.1. Gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 sind folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen: 1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummaterial, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 m^3 liegt.

Nach § 50 Abs. 1 AWG 2002 sind im vereinfachten Verfahren die §§ 38, 39, 43 und 46 bis 49 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

§ 50 Abs. 2 AWG 2002 lautet: Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002 wurde – mit teils näher spezifiziertem Ausmaß – im vereinfachten Verfahren eine Parteistellung für folgende Verfahrensteilnehmer vorgesehen: Der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, die (Standort-) Gemeinde, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und der Umweltanwalt.

III.2. Im vereinfachten Verfahren wird Nachbarn lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt (ErläutRV 984 BlgNR 21. GP S. 101). Nach der ständigen Rechtsprechung kommt den Nachbarn im vereinfachten Verfahren – anders als im regulären Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 – keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 23.09.2004, 2004/07/0055; 16.12.2010, 2007/07/0045; 23.02.2012, 2008/07/0012; 24.06.2020, Ra 2019/05/0315). Diesbezüglich besteht kein verfassungsrechtliches Bedenken (vgl. VfSlg. 14.512/1996). Nachbarn kommt aber in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 50 AWG 2002 gegeben sind, eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zu (VwGH 23.09.2004, 2004/07/0055; 16.12.2010, 2007/07/0045; 23.02.2012, 2008/07/0012, 26.06.2018, Ra 2016/05/0082; 25.07.2024, Ra 2024/07/0066);

siehe zum Ganzen bei *Scheichl/Zauner/Berl,* AWG 2002 § 50 (Stand 01.02.2025, rdb.at) insbesondere Rz 4 und 7 ff.

III.3. Fallbezogen gilt es zunächst auszuführen, dass im Gegenstand das Projekt von einer Bodenaushupdeponie handelt, in welcher ausschließlich aus regionaler Herkunft (Landschaftsbau-/Tiefbaustellen) stammendes und den natürlich gewachsenen Böden bzw. dem natürlichen geologischen Untergrund zuzuordnendes Verfüllungs- und Modellierungsmaterial abgelagert wird. Das gesamte Deponievolumen beträgt rund 93.000 m^3. Aus Sicht des erkennenden Gerichts sind damit unzweifelhaft die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 eröffnet und hat die bB damit das gegenständliche Projekt zu Recht im vereinfachten Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 abgeführt.

Der Bf zählt nicht zu den in § 50 Abs. 4 AWG 2002 bezeichneten Adressaten, welchen im vereinfachten Verfahren Parteistellung nach Maßgabe dieser Bestimmung zukommt, wird doch dieser durch die angefochtene Bewilligung (etwa betreffend seinen Grundstücksbereich) auch nicht zu einer Duldung verpflichtet.

Im hier gegebenen Anwendungsbereich des § 50 AWG 2002 hat die Behörde gemäß Abs. 2 leg. cit. den (Projekt-) Antrag vier Wochen in geeigneter Weise, wie etwa durch Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Dies erfolgte gegenständlich von 31.03.2025 bis 28.04.2025 durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Wolfern. Damit ist entgegen den Ausführungen des Bf sehr wohl eine Information der Nachbarn durch die bB erfolgt, dies in Form des durchgeführten Anhörungsverfahrens gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 durch Auflage der Projektunterlagen während einer Dauer von vier Wochen bei der Marktgemeinde Wolfern und entsprechender Verständigung vom verfahrenseinleitenden Genehmigungsantrag.

Nur innerhalb dieser Auflagefrist können Nachbarn Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern, wobei sich – unter Verweis auf die oben unter III.2 dargelegte Rechtsprechung – die diesbezügliche Mitsprache auf die Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 50 AWG 2002 gegeben sind, beschränkt.

Im Gegenstand kann es im Detail dahinstehen, ob dem Bf die Nachbareigenschaft iSd § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 im behördlichen Verfahren jemals zuzuschreiben war oder nicht, weil sich der Bf bis 28.04.2025 zum geplanten Vorhaben der mP von vornherein nicht geäußert hat und dieser ohnehin keine Parteistellung iSd § 50 Abs. 4 AWG 2002 genießt. Das bedeutet, dass selbst im für den Bf günstigsten Fall, nämlich einer ihm allenfalls zuzusprechenden Nachbareigenschaft, dieser von seinem Äußerungsrecht und damit von seinen ohnehin beschränkten Einwendungsmöglichkeiten nicht Gebrauch gemacht hat. Rechtlich folgt daraus, dass der Bf mit Ablauf des 28.04.2025 sein Mitspracherecht verwirkt hat und seine im

vereinfachten Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 beschränkte Parteistellung, sofern ihm diese – was hier nicht näher zu prüfen ist – jemals zukam, in jeden Fall endete.

Zusammengefasst kommt dem Bf im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung iSd § 50 Abs. 4 AWG zu bzw. hat er – unabhängig von der Frage, ob ihm die Stellung als Nachbar iSd § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 im Behördenverfahren je zuzuschreiben war – die im vereinfachten Verfahren ohnedies auf die Frage der Anwendbarkeit des vereinfachten Genehmigungsverfahrens beschränkten Einwendungsmöglichkeiten mangels rechtzeitiger Äußerung zum geplanten Projekt spätestens mit Ablauf des 28.04.2025 verwirkt. Mangels aufrechter Parteistellung des Bf kommt der durch diesen erhobenen Beschwerde iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen den Bescheid der bB vom 28.05.2025 keine Berechtigung zu, weshalb das erkennende Gericht keine Sachentscheidung zu treffen hatte und die Beschwerde gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG zurückzuweisen war.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens an sich sowie zum Anhörungsrecht bzw. zur (beschränkten) Parteistellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang